Richtig parken in der VG Burgebrach

Was die StVO vorschreibt:

ZUSAMMEN EINS.

1. Parken auf dem Gehweg

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Parken am Fahrbahnrand grundsätzlich erlaubt, sofern ausreichend Platz vorhanden ist und keine Verkehrsregeln entgegenstehen.

Das Parken auf dem Gehweg ist hingegen grundsätzlich verboten – auch wenn die Straße dadurch breiter erscheint.





ZUSAMMEN EINS.

2. Zonenbeschilderung im Ortskern beachten

Innerhalb der ausgewiesenen Zone gilt Tempo 30 sowie ein eingeschränktes Haltverbot.
Parken ist ausschließlich auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen mit Parkscheibe für maximal zwei Stunden erlaubt (werktags von 7 bis 18 Uhr).





Zonenbereich

Zonenschilder

ZUSAMMEN EINS.

3. Parken entgegen der Fahrtrichtung

Fahrzeuge sind grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand abzustellen.



4. Parken im Kreuzungsbereich

Das Parken ist bis zu 5 Meter vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen verboten.



5. Zugeparkte Grundstückseinfahrten

Grundstücksein- und ausfahrten müssen jederzeit ausreichend frei zugänglich sein.



6. Zugeparkte Feuerwehrzufahrten



Feuerwehrzufahrten müssen freigehalten werden, sodass Einsatzkräfte im Notfall ungehindert abfahren können.

7. Parken auf Freischankflächen

Das Parken auf den Freischankflächen ist verboten.

Es darf nur in gekennzeichneten Flächen geparkt werden.





ZUSAMMEN EINS.